

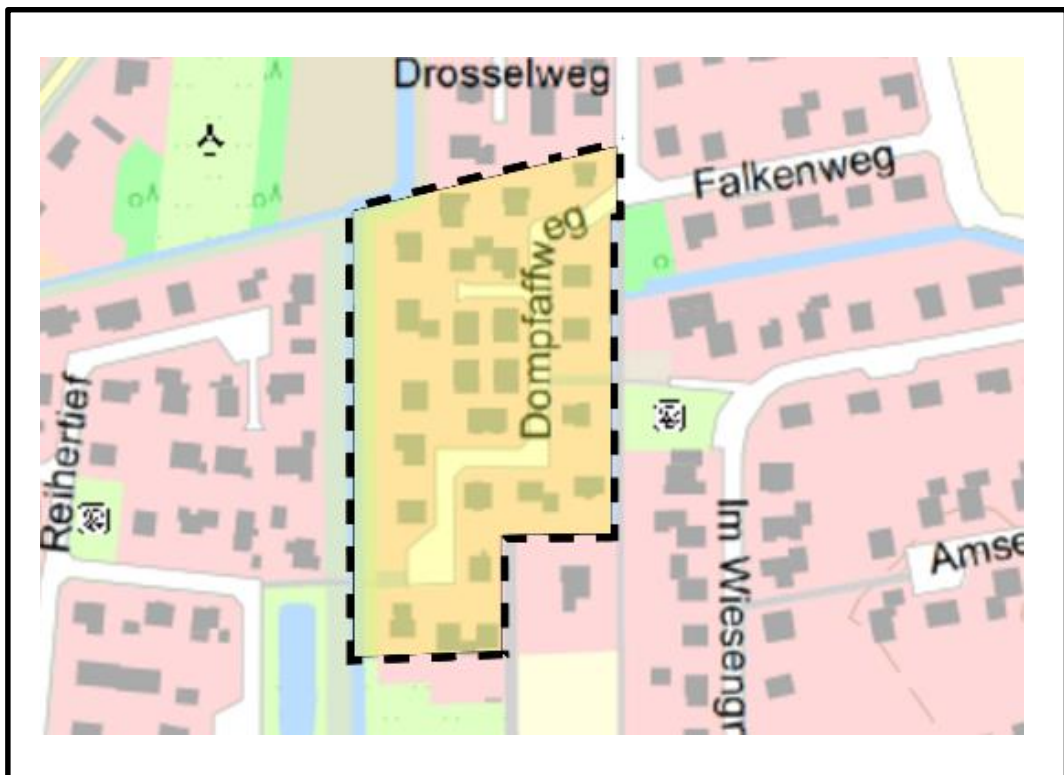
Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung „Am Gauder Pfad“

der

Gemeinde Blomberg

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Datum: 12.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. RAHMENBEDINGUNGEN

1. Anlass der Planung, allgemeine Zielsetzung und Rechtsgrundlagen	3
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Übergeordnete Vorgaben	
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.2 Flächennutzungsplan	5
3.3 Bestehender Bebauungsplan	6
3.4 Fachplanungen, Fachplanerische Belange	
3.4.1 Altlasten	7
3.4.2 Kampfmittel	7
3.4.3 Baugrund	7
3.4.4 Bodenfunde	7
3.5 EU-Richtlinien zum Umweltschutz / UVPG	8

II. BESTANDSAUFNAHME (BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG)

4. Nutzungen und Einflüsse	
4.1 Gebietscharakter, Prägung	9
4.2 Äußere verkehrliche Erschließung	9
4.3 Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur	9
4.4 Emissionen / Immissionen	9

III. PLANUNG (AUSWIRKUNGEN; MASZNAHMEN)

5. Planungsrechtliche Festsetzungen	
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	10
5.2 Sonstige Festsetzungen	10
5.3 Innere verkehrliche Erschließung	10
5.4 Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur	11

IV. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND UMWELT

6. Belange von Natur, Landschaft und Umwelt sowie Rechtsgrundlagen	11
--	----

V. VERFAHRENSVERMERKE 16

I. RAHMENBEDINGUNGEN

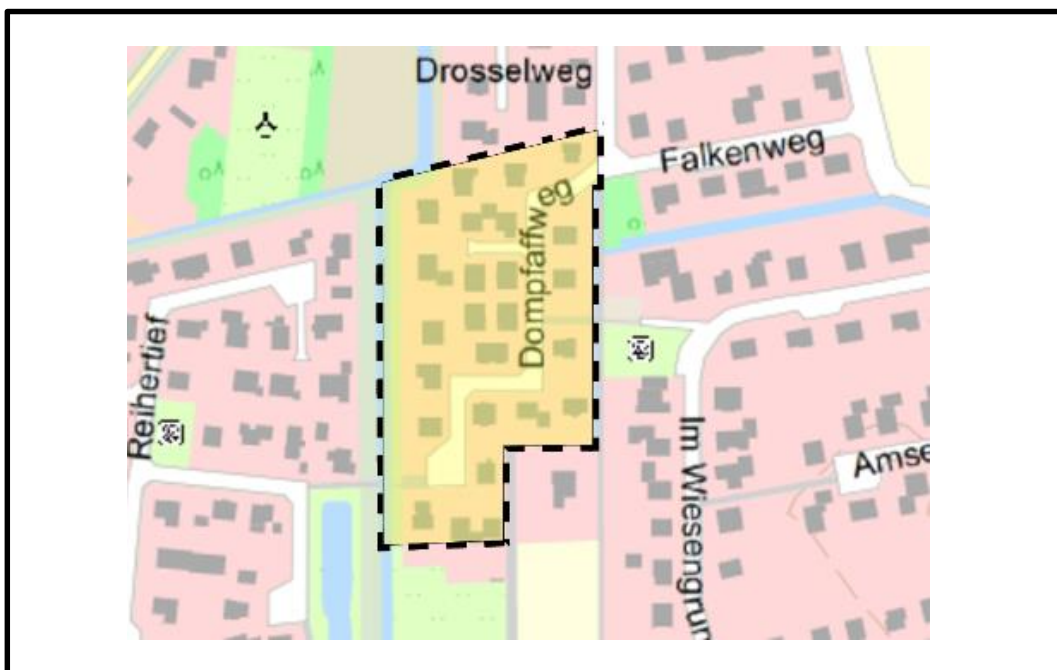
1. Anlass und Ziel der Planung

Bei der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Zielsetzung der Entwicklung von Innenbereichsflächen verfolgt. Dies insbesondere um dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Blomberg beabsichtigt die Errichtung von Nebenanlagen in der Bauwiche im Straßenbereich zu ermöglichen.

Für das Plangebiet gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Am Gauder Pfad“. Derzeit ist die Errichtung von Garagen und Carports, sowie Nebenanlagen als Gebäude in einem Abstand von 2 bzw. 5 m von der Straßenbegrenzungslinie und des Rad- und Gehweges sowie im Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante nicht zulässig. Die Errichtung von vorher aufgeführten Nebenanlagen in der Bauwiche im Straßenbereich sowie zum Rad- und Gehweg möchte die Gemeinde Blomberg durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichen. Der Rat der Gemeinde Blomberg hat daher am die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung „Am Gauder Pfad“ umfasst eine Fläche von rund 2 ha.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Datum: 12.12.2022

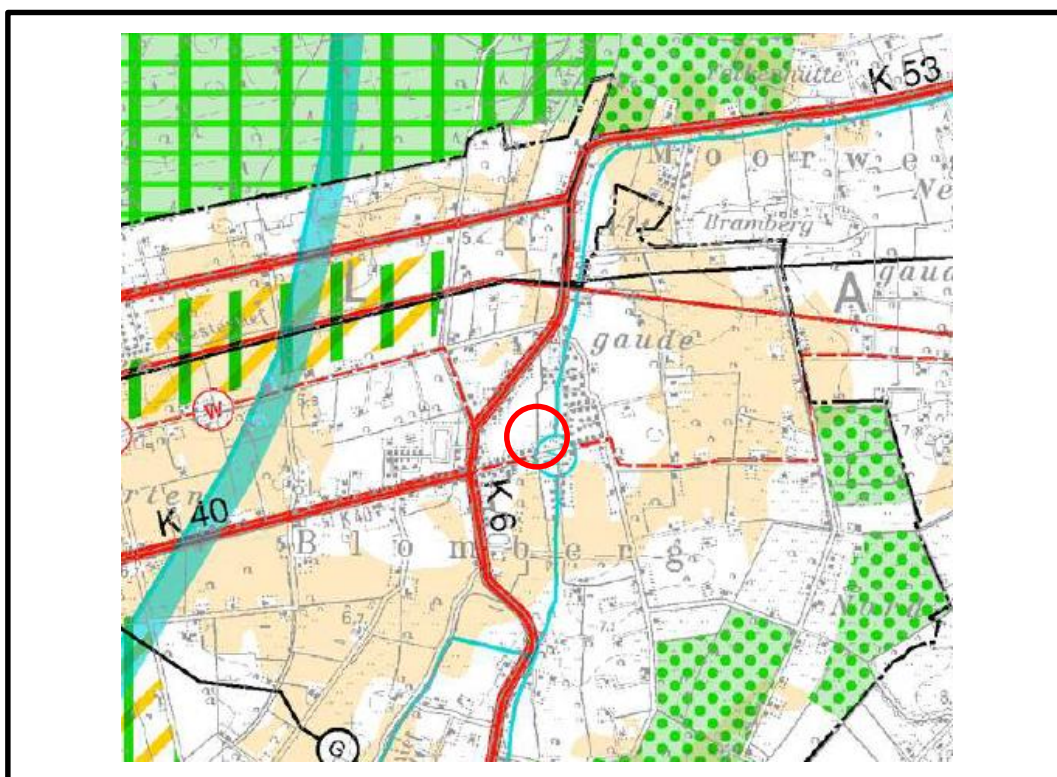
Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der vorigen Abbildung zu entnehmen und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten:	durch vorhandene Wohnbebauung
Im Süden:	durch vorhandene Grünflächen/ Ländereien
Im Westen:	durch den Reihertief

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landesraumordnungsprogramm (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Das regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund ist am 28.04.2006 in Kraft getreten.

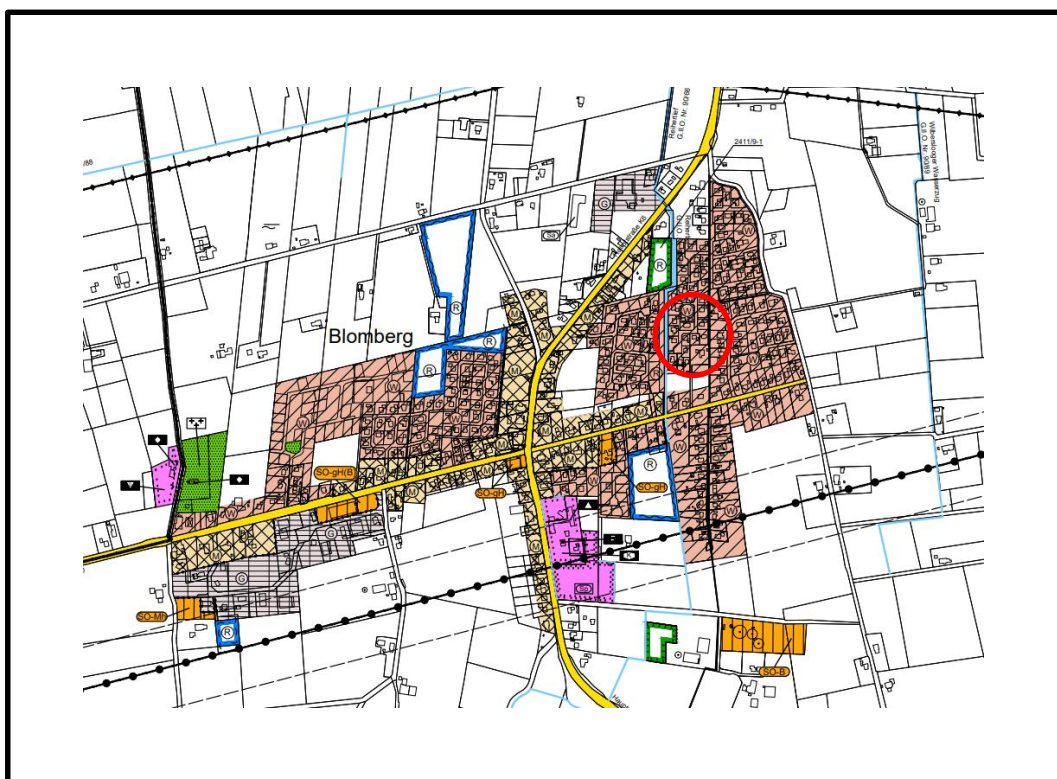


Auszug RROP, Stand 07/2005

Die Gemeinde Blomberg ist als ländlicher Raum in der Nachbarschaft zum Grundzentrum Westerholt dargestellt. Grundsätzlich sind in den ländlichen Räumen insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen nutzen. Dieser Aufgabe kommt die Gemeinde Blomberg mit der Bereitstellung einer angemessenen Bauflächenausweisung nach. Als Entwicklungsziel für das Plangebiet sieht das LRP die Harmonisierung des Landschaftsbildes

3.2 Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet bereits Wohnbauflächen dar. Eine Änderung im Parallelverfahren ist somit nicht erforderlich. Da es sich im vorliegenden Fall um die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne der Innenentwicklung handelt, ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt. Konflikte zu den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung durch die vorliegende Planung sind nicht zu erkennen. Die Gemeinde Blomberg besitzt keinen Landschaftsplan.

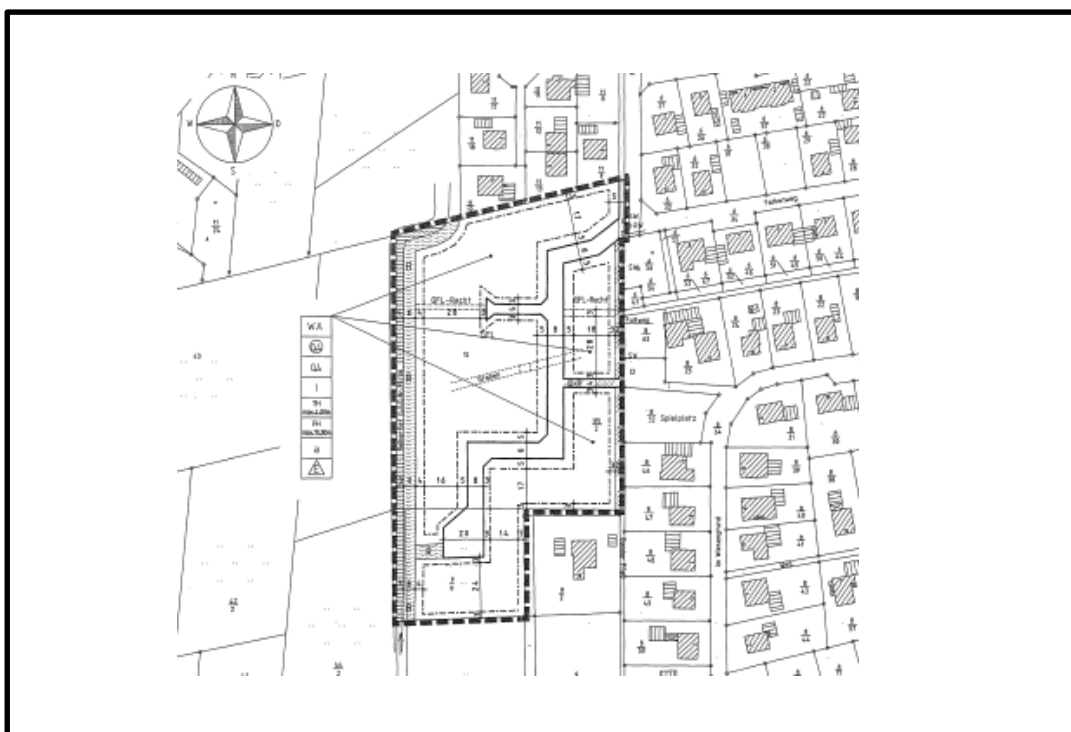


Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem, ohne Maßstab

3.3 Bestehende Bebauungspläne

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Gauder Pfad“ der Gemeinde Blomberg, der seit dem 28.03.2022 rechtsverbindlich ist. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung „Am Gauder Pfad“ treten die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes für das Plangebiet außer Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 12 „Am Gauder Pfad“ setzt für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Es handelt sich somit um nicht überbaubare Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO.

Weiterhin setzt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 eine eingeschossige, abweichende Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,4 fest. Zulässig sind ausschließlich Einzelhäuser mit einer Traufhöhenbeschränkung von mind. 1,50m und max. 4,00m sowie einer Firsthöhenbeschränkung von 10,0m. Die Errichtung von Garagen und Carports gem. § 12 Abs. 1 sowie Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wurden in einem Abstand von 3 bzw. 5 m von der Straßenbegrenzungslinie und des Rad- Gehweges entsprechend den festgesetzten Baugrenzen sowie im Abstand von 10m zur Böschungsoberkante des G. II. O. Nr. 90/66 „Reihertief“ als unzulässig festgesetzt.



Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 12 „Am Gauder Pfad“, ohne Maßstab

3.4 Fachplanungen, Fachplanerische Belange

3.4.1 Altlasten

Ein Altlastenverdacht besteht im Geltungsbereich nicht.

Sollten sich bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Wittmund zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma (siehe Hinweis).

3.4.2 Kampfmittel

Ein Verdacht auf eine Belastung durch Kampfmittel besteht im Geltungsbereich nicht (siehe Hinweis).

3.4.3 Baugrund

Falls örtliche Gegebenheiten es erfordern, ist eine Baugrunduntersuchung entsprechend der geltenden technischen Baubestimmungen (DIN 4020) durchzuführen (siehe Hinweis).

3.4.4 Bodenfunde

Das Plangebiet liegt nicht in einer archäologischen Verdachtsfläche. Bodenfunde sind jedoch nicht auszuschließen. Es wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz in seiner aktuell gültigen Fassung hingewiesen. § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) Bodenfunde besagt:

„1. Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Leiter oder den Unternehmer der Arbeiten befreit.“

2. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Die zuständige staatliche Denkmalbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, den Bodenfund zu bergen und die notwendigen Maßnahmen zur Klärung der Fundumstände sowie zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodenfunde durchzuführen.

4. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei genehmigten Ausgrabungen (§ 12) und bei Arbeiten, die unter Verantwortung einer staatlichen Denkmalbehörde stattfinden. Die Denkmalschutzbehörde kann jedoch durch Auflagen in der Grabungsgenehmigung die Vorschriften für anwendbar erklären.“

(siehe Hinweis)

3.5 EU-Richtlinien zum Umweltschutz / UVPG

1. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB:

Nach der zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung kann ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Die Umweltbelange können auch in diesem Fall zurückgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient,
- die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt,
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- die Schutzgüter der FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall wird ein durch Wohnnutzung geprägter Siedlungsbereich überplant. Das Plangebiet ist bereits von einer Bebauung umgeben und von der freien unbelasteten Landschaft abgeschnitten. Der Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung dient somit der Innenentwicklung der Gemeinde Blomberg. Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB sind erfüllt. Folglich ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Unabhängig von den Regelungen des § 13a BauGB gilt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB „Umweltbelange in der Abwägung“ uneingeschränkt weiter. Daher sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen. Dies erfolgt im Kapitel „Belange von Natur, Landschaft und Umwelt“.

II. BESTANDSAUFNAHME (BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG)

4. Nutzungen und Einflüsse

4.1 Gebietscharakter, Prägung

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Blomberg der Gemeinde Blomberg in einem per Satzung festgelegten Allgemeinen Wohngebiet. Die Umgebung des Plangebietes ist durch eine kleinteilige, eingeschossige Bebauung geprägt. Norden und Osten grenzt bestehende Wohnbebauung. Der Reihertief begrenzt das Plangebiet im Westen. Zum Süden befinden sich Grünflächen.

4.2 Äußere verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die „Hauptstraße“ (K 6) sowie die Gemeindestraße „Meisenweg“, der ausreichend dimensioniert mit Geh- und Radweg ausgebaut ist.

4.3 Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur

Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie die erforderliche technische Infrastruktur sind bereits im Bestand vorhanden. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

4.4 Emissionen / Immissionen

Da sich die hier vorliegende Bebauungsplanänderung auf die Ausweitung der vorhandenen Nebengebäude auf bereits überplante Flächen beschränkt, wurde auf die Erstellung eines Schallgutachtens verzichtet.

III. PLANUNG (AUSWIRKUNGEN; MASSNAHMEN)

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des zu Grunde liegenden Bebauungsplanes werden uneingeschränkt übernommen. Ausschließlich die textliche Festsetzung 3. Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 überarbeitet. Als Bauland im Sinne der BauNVO ist jeweils das gesamte Baugrundstück anzusehen, inklusive aller Grünflächen sowie nicht überbaubarer Grundstücksflächen.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Der Geltungsbereich wird als ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser in abweichender Bauweise mit einer GRZ und GFZ von 0,4, zur Sicherung einer einheitlichen Bebauungsstruktur und des Ortsbildes.

Die textlichen Festsetzungen sowie die textliche landschaftspflegerische Festsetzungen werden aus dem vorhandenen Bebauungsplan übernommen. Ausschließlich die textliche Festsetzung 3. Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 überarbeitet:

3. Zulässigkeit von Garagen, Carports

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der allgemeinen Wohngebiete dürfen

- *Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO,*
- *Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 14 BauNVO,*

im Abstand von 10m zur Böschungsoberkante des G II. O. Nr. 90/66

„Reihertief“ nicht errichtet werden (§ 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO).

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Nebengebäude etc. in der Bauweise zur Straße und zum Rad- Gehweg zugelassen.

5.2 Sonstige Festsetzungen

Die textlichen landschaftspflegerischen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 12 „Am Gauder Pfad“ werden übernommen, damit einhergehend auch die Verpflichtung einer entsprechenden Umsetzung.

5.3 Innere verkehrliche Erschließung

Die Erschließungsstraßen Dompfaffweg ist in der Örtlichkeit vorhanden. Der Dompfaffweg ist als öffentliche Straße festgesetzt. Ein weiterer Erschließungsaufwand ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, sonstige technische Infrastruktur

Die öffentliche Ver- und Entsorgung ist sichergestellt. Ein Ausbau der technischen Infrastruktur ist nicht erforderlich. Ein weiterer Erschließungsaufwand kann ausgeschlossen werden.

IV. BELANGE VON NATUR, LANDSCHAFT UND UMWELT

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hinsichtlich der Umweltbelange hat das u.a. zur Folge, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG nicht anzuwenden ist, wenn die festgesetzten Grundflächen kleiner als 2 ha sind. Darüber hinaus ist bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und eine Grundfläche von weniger als 2 ha festsetzen, keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen. Entsprechend dem Ziel, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung voranzutreiben, dient die Bauleitplanung in erster Linie der bedarfsgerechten Bereitstellung von benötigtem Wohnraum innerhalb des Siedlungsgebiets. Die in Anspruch genommenen Flächen bzw. Biotoptypen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausschließlich als von geringer Bedeutung (Wertstufe I) einzustufen.

Innerhalb des Plangebietes setzt der rechtsverbindliche Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO 1990 fest.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung wie folgt beachtet (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen):

- Städtebauliche Entwicklung im bebauten und beplanten Innenbereich; Vermeidung von Siedlungsentwicklungen in sensibleren Landschaftsbereichen.
- Bauliche Inanspruchnahme von vorbelasteten, intensiv genutzten, anthropogen überprägten Flächen. Zur Gewährleistung des sich Einfügens der geplanten Bebauung in das Ortsbild und die bauliche Umgebung wird WA und die abweichende Bauweise festgesetzt.

Die Planung berücksichtigt damit das Gebot zur Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 (1) BNatSchG. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und die moderate Nachverdichtung einer zuvor bereits bebauten Innenbereichsfläche als sinnvoll einzustufen. Die Planung berücksichtigt so in gewissem Umfang die Schonung von großflächigen, hochwertigeren Außenbereichsarealen.

Die bauliche Inanspruchnahme zuvor nicht überbaubarer aber versiegelter Grundstücksflächen ist durch die Festlegung als nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Zulässigkeit zur Errichtung von Nebengebäude etc. in der Bauweise zur Straße und zum Rad- Gehweg minimal.

Die bauliche Erweiterung erfolgt auf dem eigenen Grundstück. Trotz der dargestellten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffsfolgen, sind Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser-Grundwasser durch zusätzliche Flächenversiegelungen zu betrachten.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser-Grundwasser sind gemäß den Festlegungen des § 13a BauGB nicht kompensationspflichtig. Trotz der Tatsache, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens auf der Grundlage des § 13a BauGB nicht anzuwenden ist, sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 44 BNatSchG und ggfs. vorhandene Schutzgebiete zu prüfen.

Prüfungsrelevante Schutzgebiete

In der Umgebung sind keine Natura 2000-Gebiete aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist die Klärung der Frage, ob von der hier in Frage stehenden Planung - unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft - besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind. Weiterhin ggf., welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich ggf. für bestimmte Arten das Erfordernis für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ergibt. Für die Bauleitplanung sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG relevant.

Die Vorschrift des § 44 (1) BNatSchG regelt folgendes:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. [hier nicht relevant]

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind [hier gegeben], relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„ 1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.,,

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, alle europäischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-RL oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält - teilweise im Einklang mit den Anhängen der VSch-RL und der FFH-RL- eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Turmfalke und Mäusebussard, Waldohreule und Turteltaube.

Sie sind somit - auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist - auch bei Eingriffsvorhaben relevant. Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Handlungen, die gegen Verbote des § 44 (1) oder (5) BNatSchG verstoßen, sind ausnahmegemäß gemäß § 45 (7) BNatSchG. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Davon ist hier auszugehen. Werden Lebensstätten von Fledermäusen oder anderen streng geschützten Arten festgestellt, wäre ein Ausnahmeantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist vorausschauend zu beurteilen, ob die vorgesehenen Maßnahmen auf (überwindbare) artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Maßnahmen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich.

Beschreibung der Situation im Plangebiet

Um die möglichen Eingriffsfolgen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, Brutvögel und Fledermäuse, beurteilen zu können, sind die aktuelle Bestandsituation und das daraus abzuleitende Lebensraumpotential zu betrachten. Die Plangebietsflächen stellen sich als vegetationsfrei dar. Es schließen sich eine Einzelhauswohnbebauung mit neuzeitlich gestalteten Hausgärten ohne Großgrün an.

Vögel:

Alle im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung potentiell zu erwartenden Brutvögel wie z. B. Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Amsel, Singdrossel oder Zaunkönig sind besonders geschützt und wären artenschutzrechtlich betroffen, wenn ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von der Planung betroffen wären. Die vegetationsfreien Flächen im Plangebiet bieten keinen geeigneten Lebensraum für die heimische Avifauna, so dass vorhabenbedingte Vergrämungs-Effekte mit nachhaltig negativen Wirkungen auf die örtlichen Brutpopulationen ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse:

Im Plangebiet sind keine geeigneten Fledermauslebensräume vorhanden. Die in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen könnten vereinzelt verschiedenen Fledermausarten, wie z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr oder Großer Abendsegler potentiellen Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bieten. Eine entsprechende Ansiedlung konnte in der Örtlichkeit jedoch nicht festgestellt werden.

Fazit:

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet fehlenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Rahmen der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Die geplante Bebauung wird die ggfs. vorhandene Bedeutung der Siedlungsflächen als Jagdgebiet zukünftig nicht einschränken.

Da die äußeren Grenzen des Bebauungsplanes unverändert bleiben und die Änderung ausschließlich die Innenentwicklung betrifft, ist auch der Wirkraum nicht neu zu bewerten. Es sind mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf das nordöstlich des Bebauungsplanes gelegene FFH-Gebiet 117 in seinem Lebensraumtypen verbunden; eine vorhabenbedingte Relevanz ist nicht erkennbar (siehe Anlage, FFH-Vorprüfung).

V. VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 1. Änderung „Am Gauder Pfad“ beschlossen.

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs.2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung Nr. 12, 1. Änderung „Am Gauder Pfad“ öffentlich in der Zeit vom bis zum ausgelegt.

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat den Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung nach Abwägung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Blomberg, den

(Unterschrift/Name/Titel)

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

Architektur + Ingenieurbüro

I E s c h e n

Hafenstraße 20

26603 Aurich

Tel.: 04941 99 01 36 3

Auricher Str. 17b

26427 Esens

Tel.: 04971 200 470

Aurich, den

Dipl.-Ing. Ingo Eschen